

15.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse****A**zu **Punkt ...** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Gesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht**Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Die geplante Zuständigkeitsverlagerung hinsichtlich des Umweltbundesamtes auf das Bundesamt für Naturschutz im Gentechnikrecht ist zurückzunehmen.

Begründung:

Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 wurde die federführende Zuständigkeit im Bereich Gentechnik vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung auf das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft übertragen.

Infolgedessen hat die Bundesregierung nun im Gesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht vorgesehen, die Zuständigkeiten des im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung angesiedelten Robert Koch-Instituts auf das neu geschaffene Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übertragen.

...

Im Zuge dieser durch den Organisationserlass begründeten Zuständigkeitsverlagerung soll darüber hinaus im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die Freisetzung und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen sowie für das Langzeitmonitoring auf das Bundesamt für Naturschutz übertragen werden.

Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beabsichtigten Änderungen sind weder durch den Organisationserlass begründet, noch sind sie fachlich nachvollziehbar.

Der Auffassung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 315/03 (Beschluss)), die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes für die Gentechnik hätte in erster Linie historische Gründe, kann nicht gefolgt werden. Die Gentechnik besitzt Querschnittscharakter durch die Breite des möglichen Anwendungs- und Wirkungsspektrums gentechnisch veränderter Organismen. Die Bewertung erfordert demzufolge eine medien- und schutzgutübergreifende Betrachtungsweise. Dieser umfassende Ansatz, der auch der EG-Freisetzungsrichtlinie zu Grunde liegt, qualifiziert das Umweltbundesamt in besonderer Weise für die umweltbezogenen Aufgaben im Gentechnikbereich. Dies trifft auch auf die in den vergangenen Jahren aufgebauten Kompetenzen im Bereich des Monitoring zu.

Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Gentechnik auf das Bundesamt für Naturschutz ist auch mit den errichtungsgesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht vereinbar. Dem Bundesamt für Naturschutz sind Aufgaben auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugewiesen. Die Gentechnik im Allgemeinen und das Monitoring im Besonderen ist hingegen eine Querschnittsaufgabe des Umweltschutzes, bei der sämtliche Auswirkungen im Rahmen der Herstellung, Nutzung und Entsorgung der gentechnisch veränderten Organismen auf die gesamte Umwelt und die menschliche Gesundheit berücksichtigt werden müssen (vgl. Artikel 1 EG-Freisetzungsrichtlinie). Diese Aufgabe greift somit weit über den Naturschutz als eine sektorale Aufgabe des Umweltschutzes hinaus. Mit der geplanten vollständigen Verlagerung von Zuständigkeiten für die Gentechnik vom Umweltbundesamt auf das Bundesamt für Naturschutz würde man die bisherigen bewährten Möglichkeiten, das Thema umfassend von einer Umweltbehörde begleiten zu lassen, aufgeben.

Auch das Argument, dass durch weitgehende Überführung des Personals aus dem Bereich Gentechnik des Umweltbundesamtes in das Bundesamt für Naturschutz der vorhandene Sachverstand weiterhin zur Verfügung steht und eingebracht werden könne und durch eine Zusammenarbeit der Behörden ein Kompetenzverlust ausgeschlossen wird, löst nach Ansicht des Bundesrates den oben genannten umfassenden Arbeitsansatz nicht wirklich. Vielmehr ist zu befürchten, dass die vernetzte Arbeitsweise, die bislang auch eine Kopplung und Koordinierung, z. B. mit anderen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt hat, entfällt.

Um eine mögliche Schwächung des Themenfelds Gentechnik zu vermeiden, sind daher die Zuständigkeiten und Aufgaben für die Gentechnik unverändert beim Umweltbundesamt zu belassen. Das schließt nicht aus, dass die Kompetenz des Bundesamtes für Naturschutz für naturschutzfachliche Fragen auch weiterhin sinnvollerweise in die Arbeit des Umweltbundesamtes einzubeziehen ist.